

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. Dezember 2020

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/4453**

Alle Abg

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Laura Erne
Telefon 0211 855-3503
Telefax 0211 855-
Laura.erne@mags.nrw.de

Entwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV)

Hier: Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der oben genannten Änderungsverordnung zur Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Das *Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales* sieht eine Abschaffung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vor. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die auf Grundlage des aktuellen Maßregelvollzugsgesetzes erlassene Finanzierungsverordnung MRV, die den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen explizit benennt.

Mit dem Entwurf der beigefügten Änderungsverordnung wird die Finanzierungsverordnung MRV redaktionell angepasst und die vormals dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug übertragenen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Aufgaben auf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium übertragen. Das gesetzlich vorgesehene Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz wurde hergestellt.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Josef Laumann', written in a cursive style.

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Verordnung zur Änderung der Finanzierungsverordnung MRV

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 30 Absatz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Finanzierungsverordnung MRV vom 27. November 2002 (GV. NRW S. 608, ber. 2003 S.177), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Von der zuständigen Behörde wird“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium vereinbart“ und das Wort „vereinbart“ am Satzende gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt und werden die Wörter „der zuständigen Behörde und“ gestrichen.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „vom für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

-
- f) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 8 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „2“ wird aufgehoben.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n